**Orientierungshilfe des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)**

**sowie der Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene zur Umsetzung der Möglichkeiten**

**zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen gemäß § 8 Absatz 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)**

1. **Ziele und Inhalte der Förderung gemäß § 8 Absatz 8 SGB XI**

Digitalisierung birgt, richtig eingesetzt, ein erhebliches Potential zur Entlastung der beruflich Pflegenden in der ambulanten und stationären Pflege. Unterstützt durch den Einsatz von digitalen und technischen Lösungen sowie Zukunftstechnologien kann die Arbeitsverdichtung in der Pflege verringert und so mehr Zeit für die personenzentrierte Pflege und Betreuung geschaffen werden.

Um dieses Entlastungspotential zu fördern, kann in den Jahren 2019 bis 2023 jeder zugelassenen ambulanten bzw. stationären Einrichtung ein einmaliger Zuschuss für digitale Anwendungen als Anteilsfinanzierung gewährt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt 12.000 Euro bzw. 40 Prozent der anerkannten Investition durch die jeweilige Einrichtung. Förderfähig sind einmalig Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung. Es können auch mit Investitionen zusammenhängende Schulungen gefördert werden.

Im Rahmen der Konzertierten Aktion Pflege haben die Verbände der Pflegeeinrichtungen zugesagt, die Pflegeeinrichtungen bezüglich der Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit zu informieren, insbesondere im Zusammenhang mit der elektronischen Pflegedokumentation, der elektronischen Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI, der vernetzten Touren- und Dienstplanung sowie der Möglichkeiten von Video-Fallkonferenzen in Pflegeeinrichtungen.

1. **Bedarf für Hinweise zur praktischen Umsetzung**

In der praktischen Umsetzung des § 8 Abs. 8 SGB XI waren in den ersten Monaten Unklarheiten aufgetreten. Zudem hatte sich Klärungsbedarfe bei Einzelfragen gezeigt. Hinweise zur praktischen Umsetzung wurden notwendig, um das Bewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen und damit bei den Pflegeeinrichtungen verstärkt digitale und technische Anschaffungen zu unterstützen. Zur möglichst einheitlichen Information aller am Verfahren Beteiligten sollen diese – von allen Beteiligten auf Bundesebene gemeinsam getragenen – Empfehlungen im Sinne einer Orientierungshilfe einen konstruktiven Beitrag leisten und Umsetzungsprobleme vermeiden helfen.

1. **Unbürokratisches Antragsverfahren**

Bei der Genehmigung der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 8 SGB XI zur Förderung der Digitalisierung in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen hat das BMG auf ein möglichst einfaches und unbürokratisches Verfahren der Antragstellung und -prüfung Wert gelegt. Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Förderung sowie zum Vergabeverfahren der Fördermittel werden durch die Richtlinien geregelt. Diese wurden im Einvernehmen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. festgelegt. Den Verbänden der Leistungserbringer auf Bundesebene wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die vom BMG genehmigten Richtlinien hat der GKV-Spitzenverband [hier](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs__und_foerdervorhaben.jsp) veröffentlicht.

Um ein effizientes Verfahren zu gewährleisten, haben sich die Pflegekassen auf zentrale Zuständigkeiten für die Antragstellung und Bewilligung geeinigt. Den Einrichtungsträgern wird daher geraten, sich an die für sie benannte Pflegekasse zu wenden, um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. Auf der Website (siehe Link) des GKV-Spitzenverbandes werden die zuständigen Pflegekassen verlinkt:

<https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/finanzierung_und_foerderung/finanzierungs__und_foerdervorhaben.jsp>

Das hierfür entwickelte Antragsmuster des GKV-Spitzenverbandes finden Sie [hier](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/finanzierungs_foerderungsmassnahmen/211126_Pflege_Foerderung_8Abs8_SGBXI_Muster_Antrag.XLSX).

Auch ein Sammelantrag eines Trägers für mehrere Pflegeeinrichtungen ist möglich. Das hierfür zu verwendende Formular finden Sie [hier.](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/finanzierungs_foerderungsmassnahmen/200408_Pflege_Sammelantrag_Traeger.xlsx)

Weitere Einzelheiten rund um das Antrags- und Bewilligungsverfahren können den anliegenden Fragen und Antworten (FAQs) zur Förderung der Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen nach § 8 Absatz 8 SGB XI entnommen werden.

**Fragen und Antworten zur Förderung der Digitalisierung in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen nach § 8 Absatz 8 SGB XI**

| **Lfd. Nummer** | **Thema** | **Fragen** | **Antworten** |
| --- | --- | --- | --- |
| **1** | Antragstellung | Wo ist der Antrag zu stellen? | Die Aufteilung der Zuständigkeiten der Pflegekassen ist je nach Bundesland unterschiedlich. Der Antrag ist an die für das Antragsverfahren jeweils zuständige Pflegekasse zu richten. Die Zuständigkeit sind folgenden Internetseiten zu entnehmen:  [https://www.dak.de/dak/pflege/pflegepersonalstaerkungsgesetz](https://www.dak.de/dak/pflege/pflegepersonalstaerkungsgesetz-2099932.html#/)  <https://www.aok.de/gp/gesetze/abgeschlossene/ppsg/digitalisierung> |
| **2** | Antragstellung | Wo ist der Antrag erhältlich? | Ein Antragsformular sowie die dazugehörigen Anlagen finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des [GKV-Spitzenverbandes](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/finanzierungs_foerderungsmassnahmen/211126_Pflege_Foerderung_8Abs8_SGBXI_Muster_Antrag.XLSX). |
| **3** | Antragstellung | Ist ein gemeinsamer Antrag mehrerer Einrichtungen im Verbund möglich? | Ja, die Möglichkeit besteht. Zur Vereinfachung können alle beantragenden Einrichtungen das gleiche Formular zur Antragstellung nutzen.  Das hierfür zu verwendende Formular finden Sie [hier](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/finanzierungs_foerderungsmassnahmen/200408_Pflege_Sammelantrag_Traeger.xlsx).  Der Träger der Einrichtungen muss dann die Gesamtverantwortung für die zweckmäßige Verwendung der Fördermittel übernehmen. Die in § 4 Abs. 3 der Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes zu § 8 Abs. 8 SGB XI definierten Angaben sind für alle im Verbund teilnehmenden Pflegeeinrichtungen erforderlich. Eine teilnehmende Einrichtung muss die Zuständigkeit für die Erbringung des Verwendungsnachweises erklären. |
| **4** | Anspruch | Welche Einrichtungen können einen Antrag stellen? | Ein Anspruch besteht für ambulante sowie für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, welche einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geschlossen haben. Dies gilt ebenso für nach § 72 SGB XI zugelassene Hospize. |
| **5** | Anspruch | Wie hoch ist der Förderbetrag? | Die Förderung der Maßnahmen und Anträge erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der durch die Pflegeeinrichtung für die Maßnahme verausgabten Mittel. Dieser Zuschuss ist auf 12.000,00 EUR begrenzt und kann auf mehrere Maßnahmen mit mehreren Anträgen aufgeteilt werden. |
| **6** | Anspruch | Sind die Förderbeträge begrenzt? | Ja, die Gesamtförderhöhe beträgt maximal 12.000,00 EUR je Einrichtung. |
| **7** | Anspruch | Können mehrere Maßnahmen einer Pflegeeinrichtung gefördert werden? | Ja, der einmalige Zuschuss kann gesplittet werden und mehrere zeitlich und sachlich unterschiedliche Maßnahmen und Anschaffungen enthalten, und entsprechend der Maximalbeträge gefördert werden. |
| **8** | Antragstellung | In welchem Zeitraum kann die Förderung beantragt werden? | Das Förderprogramm war ursprünglich für 3 Jahre im Zeitraum 2019-2021 angelegt und wurde um zwei Jahre verlängert. Der Antrag auf Förderung kann nun bis spätestens 31.12.2023 für die bis dahin angeschaffte digitale oder technische Ausrüstung gestellt werden. |
| **9** | Antragstellung | Kann die Förderung rückwirkend beantragt werden? | Ja, die Anschaffung digitaler oder technischer Ausrüstung und damit ggf. in Verbindung stehende Schulungen dürfen jedoch frühestens ab 01.01.2019 angeschafft/durchgeführt worden sein, um förderfähig zu sein. |
| **10** | Nachweis | Welche Nachweise müssen dem Antrag beigefügt werden? | Bei bereits angeschaffter Ausrüstung reichen Sie bitte entsprechende Rechnungsbelege ein. Die zuständige Pflegekasse kann ggf. auch Zahlungsnachweise oder andere Nachweise, wie z.B. Teilnehmerlisten zum Nachweis der Durchführung von Schulungen verlangen, falls dies begründet ist.  Bei geplanten Anschaffungen ist ein Kostenvoranschlag notwendig. Nach Bewilligung und Beschaffung sind Rechnungsbelege und ggf. Zahlungsnachweise nachzureichen. Im Anschluss erfolgt die Auszahlung der Fördermittel bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen. |
| **11** | Zahlung | Wie erfolgt die Auszahlung der Fördermittel? | Sind die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt und liegen uns alle Nachweise vor, erfolgt die Auszahlung an die gegenüber der Arbeitsgemeinschaft IK nach § 103 SGB XI i. V. m. § 293 Absatz 1 SGB V gemeldete Bankverbindung der einzelnen Pflegeeinrichtung. |
| **12** | Zahlung | Wie werden Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing- oder Ratenzahlungsvertrag ausgezahlt? | Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing- oder Ratenzahlungsvertrag werden als Einmalbetrag ausgezahlt. |
| **13** | Förderfähige Maßnahmen | Welche Anschaffungen/ Maßnahmen können gefördert werden? | Förderfähig sind einmalige Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung, die als Hauptzweck die Entlastung der beruflich Pflegenden verfolgen. Damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme wie der Erwerb von Lizenzen sind ebenfalls förderfähig.  Hierbei geht es primär um Anschaffungen, die die Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, die vernetzte Dienst- und Tourenplanung, das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, die Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflegeeinrichtungen, die elektronische Abrechnung pflegerischer Leistungen nach § 105 SGB XI sowie die Aus-, Fort-, Weiterbildung oder Schulungen (auch als E-Learning) für die digitalen oder technischen Anschaffungen betreffen.  Einige Beispiele für förderfähige Anschaffungen/ Maßnahmen (unter Maßgabe der Erfüllung der o.g. Voraussetzungen) sind:  - Erwerb von Software (z. B. Lizenzen für Betriebssysteme sowie deren Upgrades/ Lizenzen für Anwendungssoftware wie Pflegedokumentationssoftware, E-Mailprogramme, Textverarbeitung, Tabellenkalkulation)  - Erwerb von Hardware (z.B. PC, Laptops, Bildschirme, Router, Headsets, Lautsprecher, Drucker etc.)  - Umstellung von analoger auf digitale Abrechnungssoftware  - Serverumstellungen zur Verbesserung der Technik zur Entlastung der beruflich Pflegenden  - Anschaffungen in Verbindung mit einem Leasing-Vertrag (siehe auch Ausführungen zu Förderung von Leasingmaßnahmen weiter unten)  - Einrichtung von IT-Arbeitsplätzen zur Entlastung der beruflich Pflegenden  - Zeiterfassungssysteme, welche der Entlastung der beruflich Pflegenden dienen  - Digitalisierung der Essensverwaltung, wenn diese der Entlastung der Pflegekräfte dient.  - Systeme zur mobilen Datenerfassung der Pflegedokumentation durch Smartphones/Tablets  - Die Einrichtung eines W-LAN Netzes ist förderfähig soweit dieses - als technische Voraussetzung - zur Nutzung einer Hauptanschaffung im Förderzeitraum (bspw. Tablets inkl. Software zur Pflegedokumentation zur Entlastung des Pflegepersonals), benötigt wird (damit einhergehende Kosten der Inbetriebnahme nach § 1 Abs. 1 der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zu § 8 Abs. 8 SGB XI). Die Nachweise über die Hauptanschaffung sind dem Antrag beizufügen. Eine Förderung ist ausgeschlossen soweit das W-LAN Netz ausschließlich für Bewohner und/oder Angehörige in stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. |
| **14** | Förderfähige Maßnahmen | Welche Anschaffungen/ Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen? | Generell kann keine Förderung erfolgen, wenn nicht eindeutig erkennbar ist, dass das Ziel der Anschaffung oder Maßnahme die Entlastung von beruflich Pflegenden ist. Eine Förderung von Schutzsoftware oder Sicherungssystemen ist ausgeschlossen, insofern sie unabhängig von einer geförderten Maßnahme erworben wurde.  Anschaffungen, welche Therapie- bzw. Unterhaltungs-/ Beschäftigungszwecken dienen (z.B. Pepper, Paro-Robbe, „Pepper“, Icho-Systems, Qwiek, circadianes Licht etc.) und auch Ortungsunterstützung (GPS-Tracker) können nicht gefördert werden. Auch Mobiliar oder der Ausbau von Räumlichkeiten kann im Rahmen dieser Förderung nicht berücksichtigt werden. Regelmäßig wiederkehrende Kosten, wie z.B. Zinsen, Service- oder Wartungsarbeiten können nicht gefördert werden.  Reparaturgebühren werden nur bei Anschaffungen übernommen, die mit Hilfe der Fördermaßnahme § 8 Abs. 8 SGB XI teilfinanziert wurden. |
| **15** | Förderfähige Maßnahmen | Können auch Maßnahmen ohne Einsatz von Eigenmitteln gefördert werden? | Unberücksichtigt bleiben Anschaffungen oder Maßnahmen, für die keine Eigenmittel eingesetzt wurden. |
| **16** | Förderfähige Maßnahmen | Ich habe mich zum Erwerb digitaler Lösungen über ein Leasingmodell entschieden. Können die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden? | Ja, dies ist unter den folgenden Voraussetzungen möglich:  - die Kosten sind mit Ihrem Gesamtbetrag gemäß zugrundeliegendem Leasingvertrag anzugeben  - der Gesamtbetrag darf ausschließlich die monatlichen Leasingbeträge von frühestens 01.01.2019 bis spätestens 31.12.2023 (maximaler Förderzeitraum) berücksichtigen  - die Kosten für den Betrieb der Ausrüstung (z.B. Zinsen, Kosten für Wartung, Reparatur und Service) sind von der Förderung ausgeschlossen und sind vom Gesamtbetrag abzuziehen  - Eine Bescheinigung des Leasinggebers mit den o.g. Angaben ist dem Antrag beizufügen  - die Kündigung oder sonstige Änderungen des Leasingverhältnisses sind der Pflegekasse unverzüglich zu melden |
| **17** | Förderfähige Maßnahmen | Ich habe mich zum Erwerb digitaler Lösungen über ein Ratenzahlungsmodell entschieden. Können die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls gefördert werden? | Ja, es gelten sinngemäß die gleichen Voraussetzungen wie bei dem unter lfd. Nummer 16 beschriebenen Leasingmodell. |
| **18** | Antragstellung | Ich habe einen Förderbetrag für eine geplante Anschaffung bewilligt bekommen. Leider weicht nun der Rechnungsbetrag vom Kostenvoranschlag ab. Ist mein Bewilligungsbescheid nun hinfällig? | In einem solchen Fall bedarf es einer erneuten Prüfung und Bescheidung. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich, jedoch muss die neue Endsumme geprüft und neu beschieden werden. |
| **19** | Verausgabte Mittel | Wie weise ich die Bezahlung der verausgabten Mittel nach? | Als Nachweis gilt der Rechnungsbeleg.  Ergänzend zum Rechnungsbeleg kann die Pflegekasse weitere Nachweise, wie z.B. Zahlungsnachweise (Kontoauszüge, Kassenzettel bei Barzahlung oder Gesamtrechnung) oder Erbringungsnachweise anfordern, sofern dies erforderlich erscheint und begründet ist. Bei Schulungen kann z.B. auch eine Teilnehmerliste als Nachweis erforderlich werden. |
| **20** | Förderfähige Maßnahmen | Können Personalkosten für Schulungen übernommen werden, wenn diese intern organisiert werden, anstatt eine externe Schulung einzukaufen? | Bei Erfüllung folgender Kriterien kann die Finanzierung möglich sein:  - Einstellung muss zusätzlich und projektbezogen erfolgen,  - Doppelfinanzierung einer bereits vorhandenen Stelle ist ausgeschlossen,  - notwendige Qualifikation muss vorhanden sein,  - Es darf nicht teurer sein als wenn die Leistung von einem externen Anbieter eingekauft würde (ggf. Kostenvoranschlag privater Anbieter für Vergleichbarkeit der Kosten). |
| **21** | Förderfähige Maßnahmen | Wenn Fortbildungskosten übernommen werden, können dann auch Kosten für die Freistellung des Personals für Fortbildungen übernommen werden? | Eine Übernahme von Freistellungskosten ist nicht möglich, da diese in Pflegesatzvereinbarungen pauschal berücksichtigt werden und damit abgegolten sind. |
| **22** | Förderfähige Maßnahmen | Werden sog. "Paketlösungen" diverser Anbieter erstattet? | Die Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Paketlösung überwiegend dem Förderzweck dient. Grundsätzlich müssen die Kosten nachvollziehbar sein und unterschiedliche Maßnahmen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen werden. |
| **23** | Förderfähige Maßnahmen | Kann ich mit dem Förderbetrag nach § 8 Abs. 8 SGB XI auch die Schulungen im Rahmen der indikatorenbezogenen Erhebung der Ergebnisqualität finanzieren? | Ja. |